

AMTLICHE PUBLIKATION

Datum 2. Oktober 2026
Dossier / Geschäft HÖRI-2026-0175

Gemeinderat
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

Für Rückfragen:
Verwaltungsleitung
Tel. 044 872 77 19
info@hoeri.ch

Wahlanordnung Erneuerungswahlen des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027-2033

Am 9. September 2026 hat der Gemeinderat als wahlleitende Behörde den Termin für die Erneuerungswahlen des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027 bis 2033 auf den **28. Februar 2027 (1. Wahlgang) bzw. 6. Juni 2027 (2. Wahlgang)** festgelegt.

Die Erneuerungswahl des Friedensrichters (1 Sitz) wird gemäss Art. 6 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit leerem Wahlzettel durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **11. November 2026**, 16.00 Uhr beim Gemeinderat Höri (wahlleitende Behörde), Wehntalerstrasse 46, Postfach, 8181 Höri, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis 11. März 2027, 16.00 Uhr (§ 84a Abs. 2 GPR) können beim Gemeinderat Höri, Wehntalerstrasse 46, Postfach, 8181 Höri, Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 28. Februar 2027 amtlich publiziert.

Sofern das Amt des Friedensrichters beim ersten Wahlgang nicht besetzt werden kann, erfolgt der allfällige zweite Wahlgang am Sonntag, 6. Juni 2027.

Einen Wahlvorschlag einreichen kann jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Höri unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Abteilung Politik und Verwaltung, Telefon 044 872 77 18, erhältlich oder können auf der Webseite der Gemeinde Höri unter Politik > Abstimmungen & Wahlen > Termine > 28.02.2027 (www.hoeri.ch/abstimmungen/termine/6898189) heruntergeladen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, Postfach, 8180 Bülach, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen